

PRESSEMITTEILUNG

Bremen, 17.03.2016

Internet

<http://www.verwaltungsgericht.bremen.de>

Präsident des Verwaltungsgerichts legt Geschäftsbericht für 2015 vor: Trotz gestiegener Eingangszahlen ist der Bestand unerledigter Verfahren so niedrig wie seit über zehn Jahren nicht mehr

Der Präsident des Verwaltungsgerichts Bremen, Prof. Peter Sperlich, hat heute (17.03.2016) seinen Geschäftsbericht für das Jahr 2015 vorgelegt. Auch für das Verwaltungsgericht stand das Jahr 2015 ganz im Zeichen der Flüchtlingskrise. Es ist aber insgesamt gelungen, die Herausforderungen zu bewältigen, die die erhebliche Zunahme der Flüchtlingszahlen für das Verwaltungsgericht mit sich bringen.

Der Präsident zieht für das Berichtsjahr daher auch eine positive Bilanz: „Trotz besonders hoher Eingangszahlen ist der Bestand unerledigter Verfahren im Geschäftsjahr 2015 so niedrig wie seit über zehn Jahren nicht mehr. Besonders freut es mich, dass es uns gelungen ist, die Verfahrenslaufzeiten ein weiteres Mal spürbar zu reduzieren. Unser Ziel ist es immer gewesen, ein durchschnittliches Klageverfahren innerhalb eines Jahres abzuschließen. Diesen Stand haben wir jetzt nach vielen Jahren des Abbaus von Altverfahren endlich erreicht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass auch die eingehenden Asylverfahren innerhalb kürzester Zeit erledigt worden sind.“

Der Bericht gibt Aufschluss über die Entwicklung der Eingangs- und Erledigungszahlen der Gerichtsverfahren sowie deren Laufzeiten. Ferner enthält der Bericht anhand der verschiedenen Rechtsgebiete eine Darstellung ausgewählter Entscheidungen, die für die Öffentlichkeit von besonderem Interesse sind. Die Rechtsprechungsübersicht verdeutlicht die Vielfalt der gesellschaftlichen Bereiche, in denen das Verwaltungsgericht 2015 Konflikte entschieden und in möglichst vielen Fällen auch gelöst hat.

Verantwortlich:

Verena Korrell · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10212 · F: 0421-361 6797 · e-mail: verena.korrell@verwaltungsgericht.bremen.de

Dr. Katja Koch · Am Wall 198 · 28195 Bremen · T: 0421-361 10092 · F: 0421-361 6797 · e-mail: katja.koch@verwaltungsgericht.bremen.de



Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vorwort des Präsidenten	3
II. Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2015	6
1. Eingangszahlen deutlich gestiegen	6
2. Sehr hohe Erledigungszahlen	8
3. Bestände auf dem niedrigsten Stand seit über 10 Jahren	11
4. Erhebliche Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten	12
5. Mediationen, Vergleiche und unstreitige Erledigungen	13
III. Rechtsprechungsübersicht	15
1. Abgabenrecht	15
2. Asylrecht	15
3. Ausländerrecht	16
4. Bau- und Bauplanungsrecht	17
5. Beamtenrecht	18
6. Bildungsrecht	19
7. Hochschulzulassungsrecht	20
8. Kommunalrecht	20
9. Personalvertretungsrecht	21
10. Sozialrecht	21
11. Umwelt- und Planungsrecht	22
12. Wirtschaftsverwaltungsrecht	23
13. Weitere bedeutsame Entscheidungen	24
IV. Fazit und Ausblick	26

I. Vorwort des Präsidenten

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser,

das Jahr 2015 wurde durch ein Thema bestimmt, das uns alle in besonderem Maße berührt und beschäftigt hat. Kriege und Armut haben zu einer überaus großen Zahl von Flüchtlingen auf der ganzen Welt geführt. Eines der Hauptziele der Flüchtlingsbewegung ist Europa und in besonderer Weise die Bundesrepublik Deutschland geworden. Monat für Monat hat sich die Anzahl der in Deutschland ankommenden Flüchtlinge weiter erhöht. Am Ende des Jahres waren es wohl – niemand weiß es genau – über eine Millionen Flüchtlinge, die in Deutschland Zuflucht gesucht haben. Zu keinem Zeitpunkt in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland hat es mehr Flüchtlinge gegeben, die in unserem Land aufgenommen worden sind. Mit großen Anstrengungen ist es gelungen, die notwendigen Unterbringungsmöglichkeiten zu schaffen und die Menschen zu versorgen. Der wohl bekannteste und am häufigsten zitierte Satz des letzten Jahres war der Ausspruch der Bundeskanzlerin: „Wir schaffen das!“ Es gibt sicherlich Bereiche, in denen dieser Satz eher einen Wunsch für die Zukunft zum Ausdruck bringt und noch nicht als Beschreibung des gegenwärtigen Zustandes dienen kann. Aufgaben dieses Ausmaßes können aber auch nicht von heute auf morgen bewältigt werden. Hierfür braucht es Zeit und guten Willen.



Auch für das Verwaltungsgericht war das Jahr 2015 ein besonderes Jahr, das ganz im Zeichen der Flüchtlingsproblematik stand und das Gericht vor besondere Herausforderungen gestellt hat:

- Im Jahr 2015 sind beim Verwaltungsgericht Bremen ca. 2.500 Verfahren eingegangen. Das sind mit Abstand **die höchsten Eingangszahlen**, die das Gericht in den letzten zehn Jahren zu verzeichnen hat (ohne SGG). Insgesamt sind die Eingänge gegenüber dem Vorjahr um über 20% gestiegen. Im Wesentlichen geht diese Entwicklung natürlich auf die erhebliche Zunahme der Asylverfahren zurück. Die Anzahl der eingegangenen Asylverfahren hat sich innerhalb eines Jahres nahezu verdoppelt. Es handelt sich ganz überwiegend um Klagen von Asylbewerbern aus den sogenannten Balkanstaaten, deren Anträge vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in der Regel als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden, so dass vor dem Verwaltungsgericht Eilverfahren und Klageverfahren zu entscheiden sind.

- Bisher konnte das Verwaltungsgericht mit den hohen Eingangszahlen Schritt halten. 2015 war nicht nur das Jahr der höchsten Eingänge seit zehn Jahren, sondern auch der **höchsten Erledigungszahlen**. Im Laufe des Jahres sind sogar mehr Verfahren erledigt worden als eingegangen sind. Dass der Abschluss derart vieler Verfahren im Berichtsjahr gelungen ist, ist auch dem Umstand zu verdanken, dass das Gericht eine erste Personalverstärkung erhalten hat. Ungeachtet dessen konnte aber auch die Anzahl der erledigten Verfahren pro Richter nochmals – und zwar zum vierten Mal in Folge – gegenüber dem Vorjahr gesteigert werden. 177 Verfahren pro Richter sind ein auch im Bundesvergleich ausgezeichneter Wert.
- Trotz besonders hoher Eingangszahlen ist der **Bestand unerledigter Verfahren** im Geschäftsjahr 2015 **so niedrig wie seit über zehn Jahren nicht** mehr. Das Verwaltungsgericht hat in der Vergangenheit immer wieder unter hohen Beständen gelitten, die nur unter erschwerten Bedingungen und mit großen Anstrengungen schrittweise abgearbeitet werden konnten. Jetzt zeichnet sich das Verwaltungsgericht Bremen durch einen Bestand aus, der im Ländervergleich der zweitniedrigste in der Bundesrepublik Deutschland ist. Dadurch bestehen sehr gute Ausgangsbedingungen dafür, auch künftig zeitnahe Entscheidungen treffen zu können.
- Besonders freut es mich, dass es uns gelungen ist, die **Verfahrenslaufzeiten** ein weiteres Mal spürbar zu reduzieren. Unser Ziel ist es immer gewesen, ein durchschnittliches Klageverfahren innerhalb eines Jahres abzuschließen. Diesen Stand haben wir jetzt nach vielen Jahren des Abbaus von Altverfahren endlich erreicht. Wichtig ist in diesem Zusammenhang vor allem, dass auch die eingehenden **Asylverfahren innerhalb kürzester Zeit erledigt** worden sind. Über die Eilanträge wurde beim Verwaltungsgericht innerhalb von nur fünf Wochen entschieden. Bleibt der Eilantrag ohne Erfolg, liegt bereits nach Abschluss des Eilverfahrens eine Ausreisepflicht vor. Auch über die zahlreichen Asylklagen ist innerhalb eines Zeitraums von nur acht Monaten entschieden worden. Die Verfahrenslaufzeiten beim Verwaltungsgericht hindern daher eine zügige Entscheidung über den Verbleib eines Flüchtlings in der Bundesrepublik Deutschland nicht. An den Verwaltungsgerichten nicht nur in Bremen wird schnell entschieden. Das ist auch unter den bisherigen rechtlichen Rahmenbedingungen möglich. Weiterer Verschärfungen des Asylrechts bedarf es zu einer Verfahrensbeschleunigung jedenfalls bei den Gerichten nicht.

Die Zahlen zeigen, dass es möglich ist, auch unter erschwerten Bedingungen mit Besonnenheit und Beharrlichkeit die Dinge voranzubringen. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des

Gerichts haben mit viel Engagement dazu beigetragen, dass die besonderen Herausforderungen, vor die das Gericht im vergangenen Jahr gestellt worden ist, auch bewältigt werden konnten. Ihnen gilt mein besonderer Dank.

Allen Leserinnen und Lesern wünsche ich eine interessante Lektüre unseres Geschäftsberichts 2015.

Bremen, im März 2016

Prof. Peter Sperlich
Präsident des Verwaltungsgerichts
der Freien Hansestadt Bremen

II. Die Geschäftsentwicklung im Jahr 2015

Aufgrund der sehr hohen Flüchtlingszahlen hat 2015 vor allem die Zahl der Asylverfahren im Vergleich zu den Vorjahren deutlich zugenommen. Darüber hinaus sind auch die übrigen Eingangszahlen gestiegen. Dennoch ist es mit erheblichem Einsatz gelungen, die Erledigungsleistung des Vorjahres nochmals zu steigern und damit zu verhindern, dass sich Rückstände aufbauen. Trotz der deutlich gestiegenen Eingangszahlen konnte dadurch der Bestand anhängiger Verfahren sogar noch weiter abgebaut werden. Er ist damit auf den niedrigsten Stand seit über zehn Jahren gesunken. Auch die Verfahrenslaufzeiten konnten erneut merklich reduziert werden.

1. Eingangszahlen deutlich gestiegen

Im Geschäftsjahr 2015 sind beim Verwaltungsgericht Bremen insgesamt 2.498 Verfahren eingegangen. Das sind 436 Verfahren mehr als im Vorjahr, was einer Zunahme von gut 21% entspricht. Die Entwicklung der Eingangszahlen des letzten Jahrzehnts lässt sich Abb. 1 entnehmen. Die zusätzlichen Eingänge im Bereich des SGB II und XII (sog. SGG-Verfahren), für die das Verwaltungsgericht Bremen bis einschließlich 2008 eine Sonderzuständigkeit besaß, sind dabei nicht mehr berücksichtigt worden.

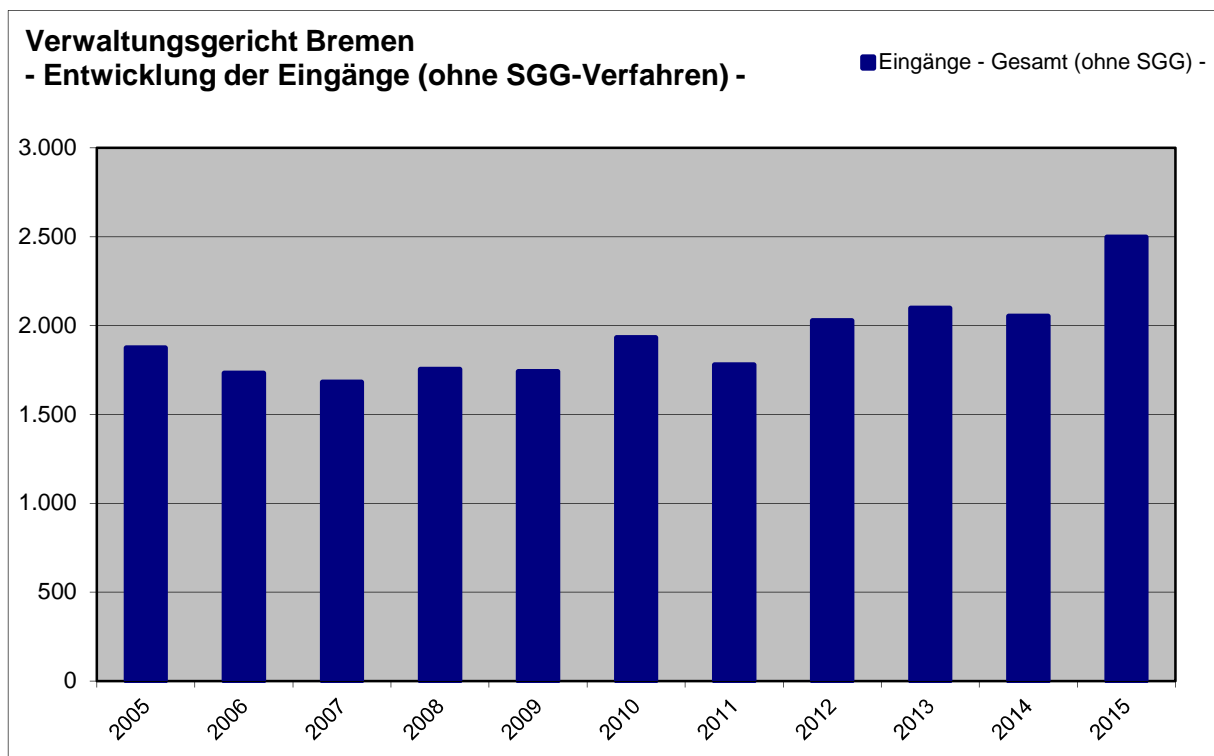


Abb. 1

Betrachtet man die Eingangsstatistik, zeigt sich eine Entwicklung, die sich auch bei den anderen Verwaltungsgerichten in der Bundesrepublik Deutschland in den letzten zehn Jahren vollzogen hat. Nach einem Rückgang der Eingangszahlen bei den Asylverfahren und dem Übergang sozialrechtlicher Zuständigkeiten auf die Sozialgerichtsbarkeit mit der sogenannten Hartz-IV-Reform im Jahre 2005 sind die Eingangszahlen zunächst deutlich abgesunken. Der Verfahrensrückgang dürfte an den meisten Verwaltungsgerichten bei einem Wert von über 25% gelegen haben. In den letzten Jahren hat sich jedoch wieder ein Anstieg der Eingangszahlen bemerkbar gemacht.

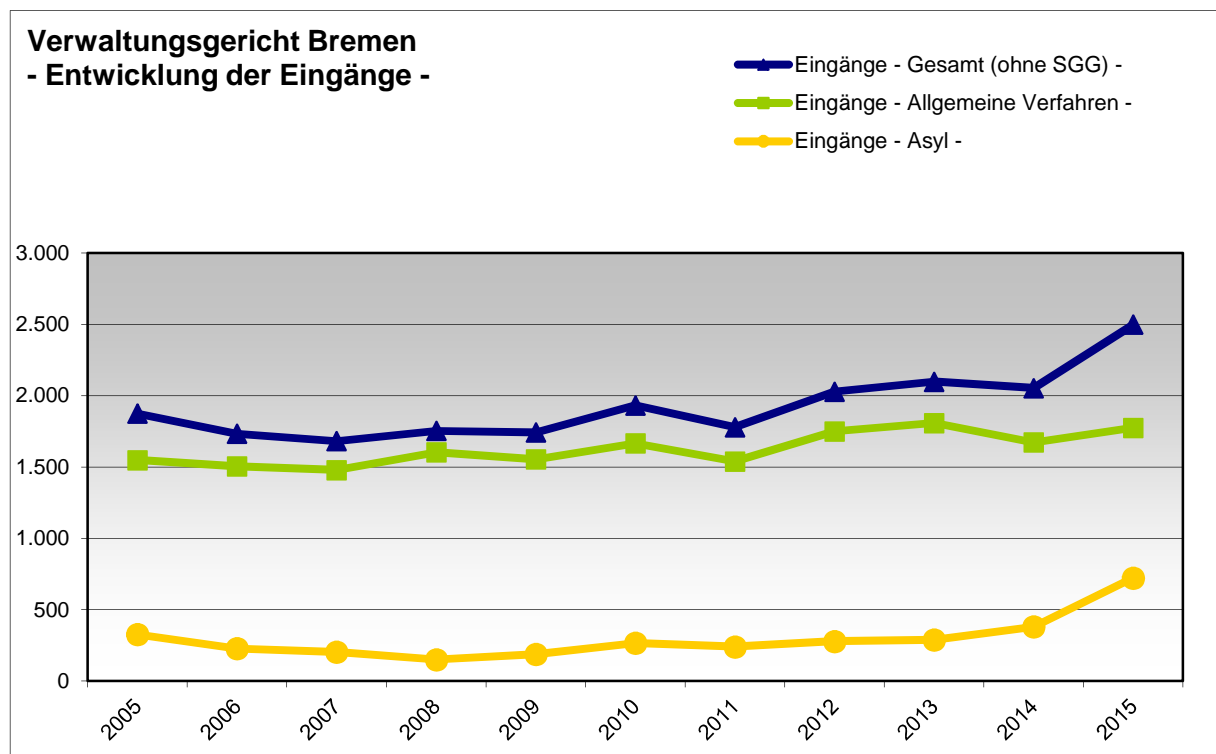


Abb. 2

Wie sich Abb. 2 entnehmen lässt, beruht dies in erster Linie auf einer Zunahme der Asylverfahren. Nach Jahren der Stagnation auf – im Vergleich zu den 1990er Jahren – eher niedrigem Niveau gab es bereits im Vorjahr einen spürbaren Anstieg bei den Asylverfahren. Dabei handelte es sich 2014 zunächst vor allem um Verfahren, die die Rückführung von Asylbewerbern in andere EU-Staaten nach Maßgabe der sogenannten Dublin-Verordnungen betrafen. Im Berichtsjahr sind solche Verfahren kaum noch eingegangen, die meisten Eil- und Klageverfahren im Asylrecht wurden vielmehr von abgelehnten Asylbewerbern aus den Ländern des Westbalkan, insbesondere aus Serbien, Albanien, Kosovo und Mazedonien, anhängig gemacht. Für diese Verfahren war bisher lediglich eine Kammer zuständig, angesichts der erheblichen Eingänge sind die Verfahren jedoch noch im Jahr 2015 auf zwei Kammern verteilt worden. Insgesamt sind 2015 im Asylrecht 322 Eilanträge und 401 Klagen ein-

gegangen, damit haben sich die Zahlen im Vergleich zum Vorjahr (163 bzw. 217) nahezu verdoppelt.

Zudem ist 2015 auch bei den allgemeinen Verfahren ein Anstieg um gut 6% zu verzeichnen. In diesem Bereich sind 1.775 Verfahren eingegangen (Vorjahr: 1.673 Verfahren). Diese Zunahme ist zumindest teilweise auch auf die gestiegenen Flüchtlingszahlen zurückzuführen, so sind in größerem Umfang Verfahren im Bereich des Kinder- und Jugendhilferechts eingegangen, die insbesondere die Frage der Minder- bzw. Volljährigkeit von Flüchtlingen betreffen.

Die Zusammensetzung der eingehenden Verfahren hat sich im Vergleich zum Vorjahr verändert. Der Anteil der Asylverfahren hat sich deutlich erhöht und beträgt nun 29% der Gesamteingänge (im Vorjahr waren es lediglich 18%). Der Anteil des Kinder- und Jugendhilferechts hat sich von 6% auf 11% der Eingänge erhöht. Daneben stellen auch das Hochschulzulassungsrecht (17%), das Ausländerrecht (11%), das öffentliche Dienstrecht (10%) und das Polizei- und Ordnungsrecht (8%) weitere Sachgebiete dar, in denen insgesamt hohe Eingangszahlen zu verzeichnen sind.

Insgesamt ergibt sich für das Verwaltungsgericht Bremen 2015 eine hohe Belastung von etwa 176 Verfahren pro Richterarbeitskraft. Dieser Wert liegt deutlich über dem des Vorjahres von etwa 150 Verfahren. Die Zunahme der Verfahren pro Richter dürfte aber auch im bundesweiten Trend liegen. Zu berücksichtigen ist dabei auch, dass der Durchschnittswert immer wieder durch Besonderheiten in einigen Bundesländern beeinflusst wird. Durchschnittliche Eingangszahlen sind daher gerade in der Verwaltungsgerichtsbarkeit aufgrund der sehr unterschiedlichen Verhältnisse mit Vorbehalt zu betrachten. Aussagekräftiger sind insoweit letztlich die Werte, die sich aufgrund des bundesweit in der Justiz eingeführten Personalbedarfsbemessungssystems (PEBB§Y) ergeben, das inzwischen auch in den Finanzressorts der Länder als bislang einziges System zur Bedarfsbemessung bei den Gerichten weitestgehend Anerkennung gefunden hat. Dieses System berücksichtigt unter anderem auch, dass mit Blick auf eine landesweit großstädtische Siedlungsstruktur, wie sie etwa in einem Stadtstaat gegeben ist, besondere Bedarfe bestehen können.

2. Sehr hohe Erledigungszahlen

2015 konnten die hohen Erledigungszahlen des Vorjahres nochmals beträchtlich gesteigert werden. Insgesamt sind im Berichtsjahr 2.510 Verfahren zum Abschluss gebracht worden, im Vergleich zu 2.281 im Vorjahr. Das entspricht einer Zunahme von gut 10%.

Wie schon in den vergangenen Jahren ist dabei erneut ein erheblicher Anstieg der Verfahrenserledigungen bei den Asylverfahren festzustellen (vgl. die gelbe Linie der Abb. 3). Im Geschäftsjahr wurden insgesamt 763 Asylverfahren (320 Eil- und 443 Hauptsacheverfahren) zum Abschluss gebracht. Das sind etwa 55% mehr als im Vorjahr. Ein erheblicher Teil dieser Verfahren sind – entsprechend den Eingängen – Eil- und Klageverfahren abgelehnter Asylbewerber aus den sog. Westbalkanstaaten. Diese Verfahren sind im Berichtsjahr ganz überwiegend abschlägig beschieden worden, was auch der Entscheidungspraxis der meisten Verwaltungsgerichte in Deutschland entspricht. Mittlerweile sind sämtliche Länder des Westbalkan durch Bundesgesetz zu sog. sicheren Herkunftsstaaten i.S.d. Art. 16a Abs. 3 des Grundgesetzes erklärt worden. Das entbindet jedoch die Gerichte nicht von einer Prüfung jedes Einzelfalles.

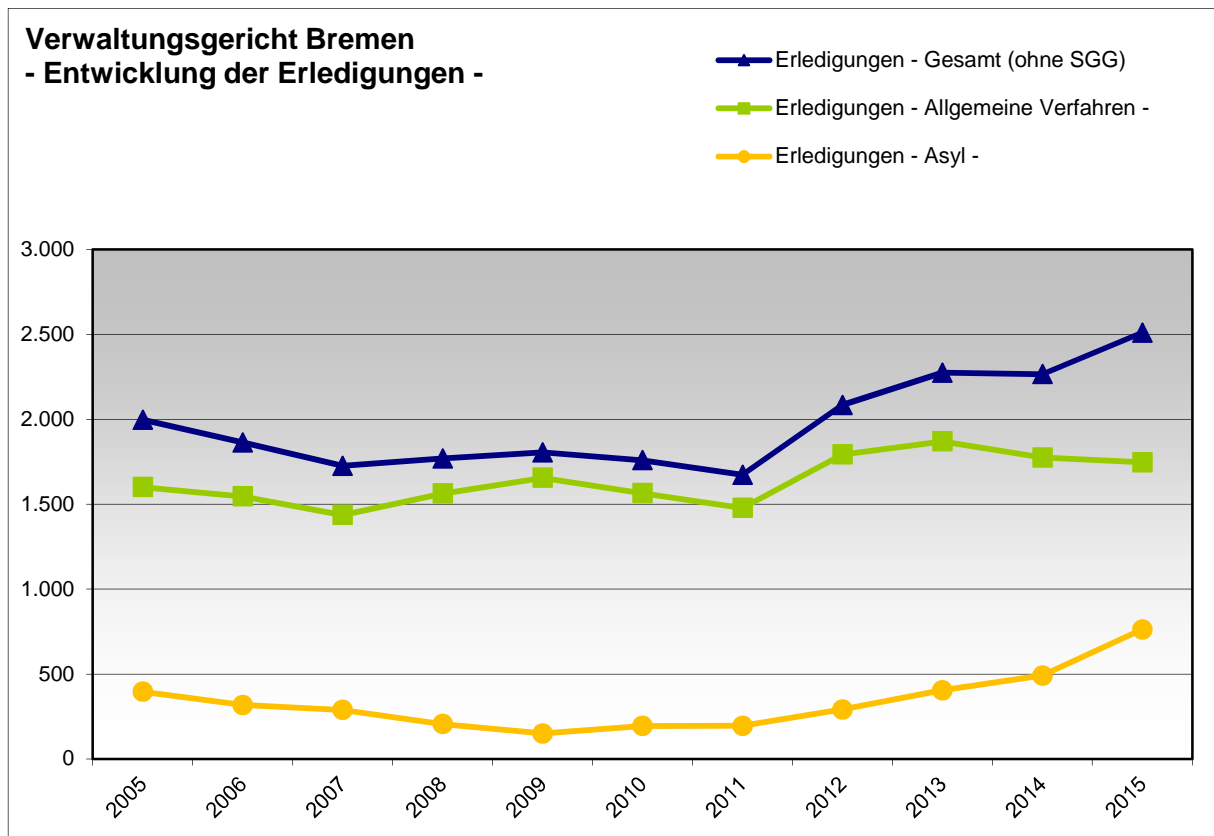


Abb. 3

Der marginale Rückgang der Erledigungen im Bereich der allgemeinen Verfahren beruht auf der geringeren Anzahl von Hochschulzulassungsverfahren im Berichtsjahr. Ihm kommt kein Aussagewert für die Gesamtbetrachtung zu. Die Anzahl der durchschnittlichen Erledigungen pro Richter konnte auf 177 gesteigert werden (Vorjahr: 165). Damit dürfte das Verwaltungsgericht Bremen bereits zum vierten Mal in Folge im Bundesvergleich einen der vorderen Plätze belegen.

Wenn man sich den einzelnen Sachgebieten zuwendet, in denen die Verfahrenserledigungen im Berichtsjahr erzielt worden sind (vgl. Abb. 4), ergibt sich gleichzeitig ein Bild davon, wo die Schwerpunkte richterlicher Tätigkeit im Jahr 2015 gelegen haben, wobei auch insoweit anzumerken ist, dass die rein zahlenmäßige Betrachtung nur ansatzweise den richterlichen Arbeitsaufwand widerspiegelt.

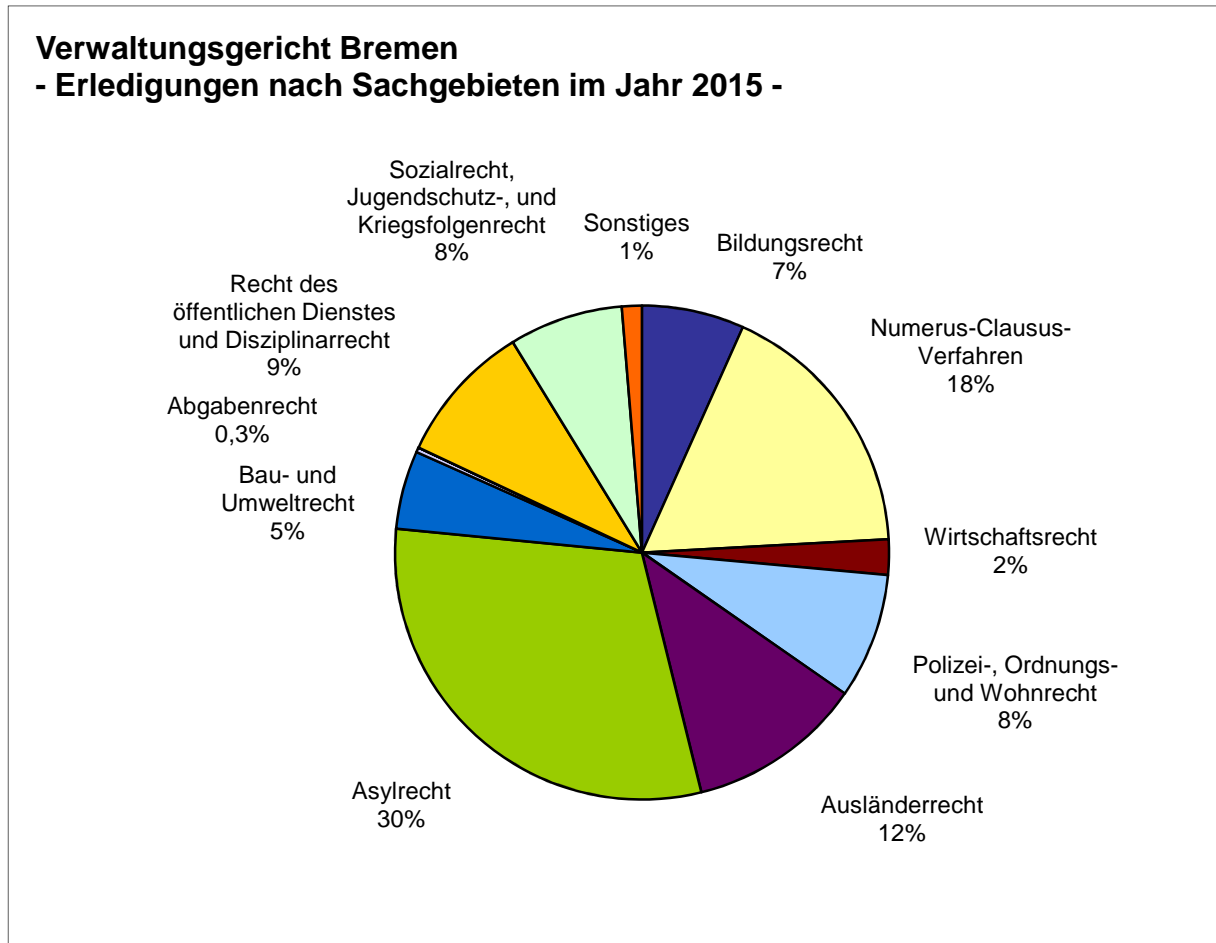


Abb. 4

Dabei hat das Asylrecht weiter an Bedeutung gewonnen und macht alleine fast ein Drittel der Erledigungen aus (im vergangenen Jahr war es noch weniger als ein Viertel). Auch die erledigten Verfahren betreffen hauptsächlich die Verfahren der Asylbewerber aus den Westbalkanstaaten. Diese Verfahren sind bisher jedenfalls im Durchschnitt mit einem geringeren Aufwand verbunden als Asylverfahren aus anderen Ländern, beispielsweise afrikanischen Staaten oder der Türkei.

Der Anteil des Ausländerrechts ist in den letzten Jahren kontinuierlich gesunken, er wird aber voraussichtlich mit der zunehmenden Zahl der abgeschlossenen Asylverfahren in den folgenden Jahren wieder deutlich steigen.

Einen Großteil der Erledigungen machen auch die Numerus-Clausus-Verfahren mit 18% aus. Gerade in Bezug auf diese Verfahren gilt natürlich, dass diese Prozentzahl nicht dem Anteil der richterlichen Arbeitskraft entspricht, der in die Erledigung dieser Verfahren geflossen ist. Tatsächlich ist eine Kammer mit drei Berufsrichtern über drei bis vier Monate ausschließlich damit befasst, die gerichtlichen Entscheidungen für die unterschiedlichsten Studiengänge vorzubereiten und die Kapazitätsberechnungen der Hochschulen und der Universität zu überprüfen. Mindestens die gleiche richterliche Arbeitskraft wie in die Bewältigung der Hochschulzulassungsverfahren ist jedoch in die Erledigung der Bau- und Umweltrechtsverfahren geflossen, die nur einen Anteil von 5% an den Erledigungen ausmachen. Nennenswerte Zahlen entstehen insoweit noch im öffentlichen Dienstrecht und im Polizei- und Ordnungsrecht, wobei insbesondere dem Verkehrsrecht zahlreiche Verfahren zuzuordnen sind.

3. Bestände auf dem niedrigsten Stand seit über 10 Jahren

Besonders erfreulich ist, dass im Geschäftsjahr 2015 trotz der gestiegenen Eingangszahlen der Bestand an unerledigten Verfahren sogar noch leicht abgebaut werden konnte. Ende 2015 waren noch 1.171 Verfahren anhängig (Vorjahr: 1.177 Verfahren). Damit befindet sich der Verfahrensbestand auf dem niedrigsten Stand seit über zehn Jahren.

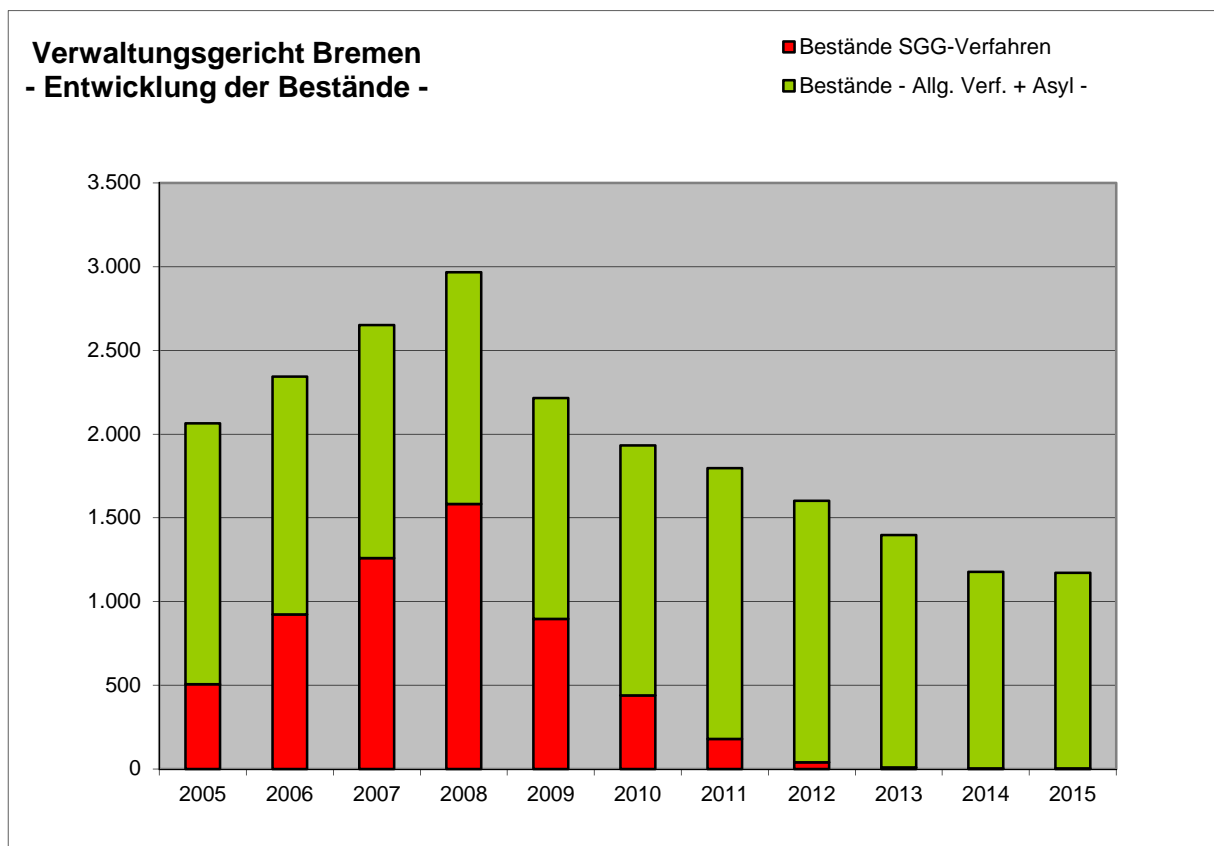


Abb. 5

Nach den besonderen Belastungen des Verwaltungsgerichts mit der Sonderzuständigkeit für SGG-Verfahren war es dringend erforderlich, die Altbestände an Verfahren kontinuierlich abzubauen und damit in der Perspektive wieder für angemessene Verfahrenslaufzeiten zu sorgen. Abb. 5 zeigt, dass dieses Vorhaben eines kontinuierlichen Abbaus der Verfahrensbestände gelungen ist. Seit 2009 sind die Bestände des Verwaltungsgerichts mehr als halbiert worden. Im Jahr 2010 belegte das Verwaltungsgericht Bremen im Vergleich der Bestände pro Richter mit 152 Verfahren noch den vorletzten Platz aller Bundesländer. Im Jahr 2015 beträgt der Bestand pro Richter nur noch 83 Verfahren. Dieser Verfahrensbestand liegt unter dem Bundesdurchschnitt und stellt sich auch im Ländervergleich als besonders niedrig dar.

Ein niedriger Verfahrensbestand ist die entscheidende Voraussetzung dafür, Rechtsschutz auch in angemessener Zeit gewähren zu können. Mit dem Abbau der Verfahrensbestände konnten auch die Verfahrenslaufzeiten erheblich verkürzt und damit zur Verbesserung eines für alle Beteiligten wesentlichen Merkmals des effektiven Rechtsschutzes beigetragen werden.

4. Erhebliche Reduzierung der Verfahrenslaufzeiten

Mit dem kontinuierlichen Abbau der Verfahrensbestände konnten in den letzten Jahren die Verfahrenslaufzeiten erheblich reduziert werden. Allerdings schlägt dieser Effekt immer erst mit einer zeitlichen Verzögerung durch, da die Altverfahren erst mit ihrer Erledigung in die Statistik über die Verfahrenslaufzeiten einfließen. Erst wenn sich die Gesamtstruktur der erledigten Verfahren deutlich verjüngt hat, zeigt sich der Effekt auch in einer Verkürzung der durchschnittlichen Verfahrensdauer. Die Entwicklung der durchschnittlichen Verfahrensdauer der Klageverfahren (Hauptsacheverfahren) über die letzte Dekade lässt sich Abb. 6 entnehmen.

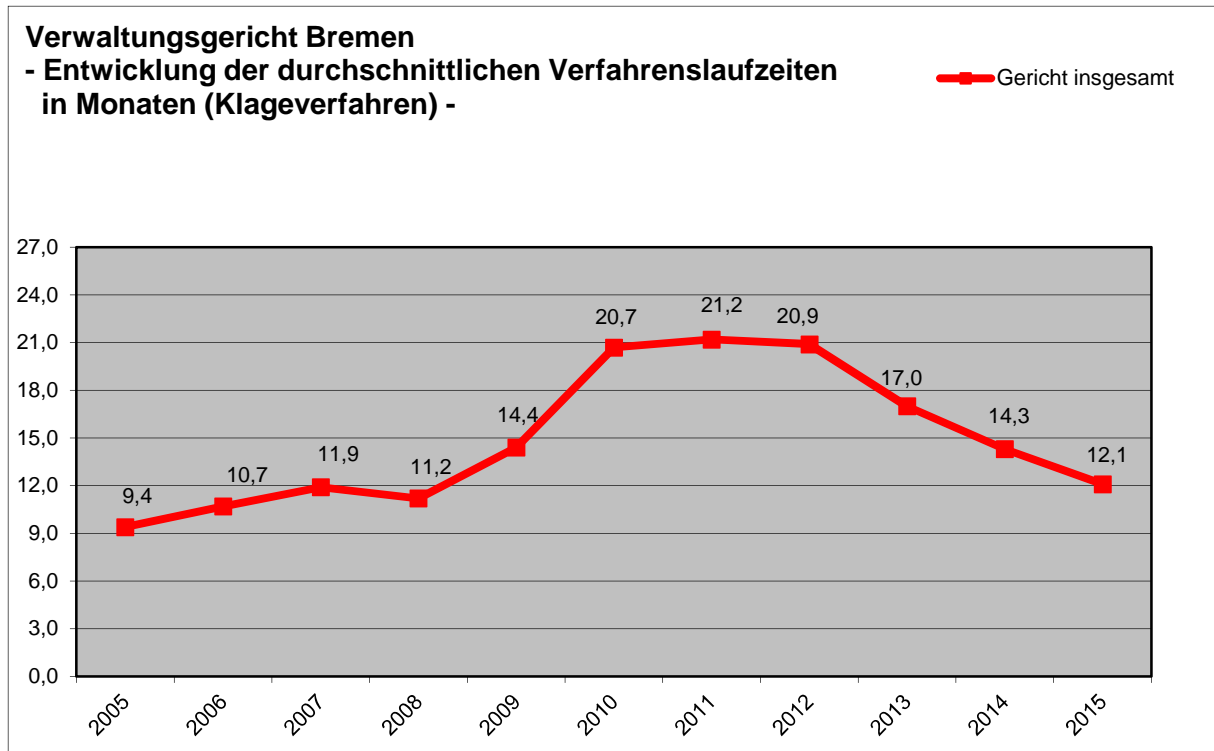


Abb. 6

Das in den letzten Jahren angestrebte Ziel, den durchschnittlichen Verwaltungsprozess wieder innerhalb eines Jahres zum Abschluss zu bringen, ist nahezu erreicht. Damit hat sich Bremen auch dem Bundesdurchschnitt, der zuletzt bei 8,7 Monaten lag, wieder deutlich angenähert. Besonders erfreulich ist, dass die durchschnittliche Verfahrenslaufzeit der Asylklagen von noch 16,7 Monaten im Vorjahr (2012 waren es sogar noch 23,7 Monate) auf nunmehr 8,1 Monate im Berichtsjahr mehr als halbiert werden konnte. In Hinblick auf die Eilverfahren hat das Verwaltungsgericht Bremen mit einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von ca. 1,5 Monaten (in Asylverfahren von 1,3 Monaten) bereits jetzt Laufzeiten, die unter dem Bundesdurchschnitt liegen.

5. Mediationen, Vergleiche und unstreitige Erledigungen

Die gerichtliche Mediation wird seit vielen Jahren am Verwaltungsgericht Bremen praktiziert. Sie hat mit dem Mediationsgesetz und den Änderungen prozessualer Vorschriften einen rechtsverbindlichen Rahmen erhalten. Der Gerichtsmediator heißt jetzt Güterrichter. An den Methoden der Konfliktbewältigung in Form der Mediation hat sich indes nichts geändert.

In den letzten Jahren ist es zwar gelungen, die gerichtliche Mediation weiter zu etablieren und zu einem festen Bestandteil des prozessualen Instrumentariums zu machen. Die Zahl der Mediationen konnte zwar von elf im Vorjahr auf 20 im Berichtsjahr fast verdoppelt werden. Allerdings werden die Potenziale dieser Konfliktlösungsmethode für den Verwaltungs-

prozess nach wie vor noch nicht ausgeschöpft. Experten gehen davon aus, dass etwa 10% aller Hauptsacheverfahren mediationsgeeignet sind. Die Mediation kann vor allem dazu beitragen, dass die bestehenden Konflikte dauerhaft aufgearbeitet werden und dadurch helfen, auch künftige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden. Mediationen bieten auch in zeitlicher Hinsicht andere Möglichkeiten der Konfliktaufarbeitung als eine mündliche Verhandlung. Die durchgeführten Mediationen des vergangenen Jahres haben gezeigt, dass es sich lohnt, sich die Zeit zu nehmen und in geeigneten Verfahren zu anderen Mitteln bei der Konfliktbewältigung zu greifen. Erfolgsquoten von mehr als 75% sind ein Beleg dafür, dass sich auch in den Fällen etwas bewegt, bei denen es die Verfahrensbeteiligten vielleicht nicht für möglich gehalten haben. Überwiegend gilt, dass sich sowohl die Rechtsanwaltschaft als auch die Prozessbevollmächtigten der bremischen Behörden aufgeschlossen für die Mediation zeigen. Es ist aber auch mal immer wieder gerade auf der Behördenseite zu beobachten, dass der Zuspruch zur Mediation eher theoretischer Natur ist: Gegen die Mediation als solche gebe es überhaupt keine Einwände, nur der konkrete Fall sei eben nicht dafür geeignet. Hier wäre noch mehr Offenheit wünschenswert, um in den nächsten Jahren weitere Schritte in der Ausweitung der gerichtlichen Mediation gehen zu können und die vorhandenen Potenziale auch für den Verwaltungsprozess zu erschließen. Zur Förderung der Mediation hat das Gericht die Güterichterverfahren mit einem besonderen Anreiz verbunden. Es gibt innerhalb weniger Wochen einen Termin und damit die Möglichkeit, den Rechtsstreit zum Abschluss zu bringen.

Eine lösungsorientierte Verfahrensgestaltung kommt nicht nur in den gerichtlichen Mediationen, sondern selbstverständlich auch in den mündlichen Verhandlungen und Erörterungsterminen zum Tragen. Hierdurch hat sich in Bremen eine besondere Verhandlungskultur entwickelt. In den Hauptsacheverfahren wurden 8,6% der Fälle durch einen Vergleich beendet. Damit erzielt Bremen wie schon in den vergangenen Jahren die mit Abstand **höchste Vergleichsquote**. Der Bundesdurchschnitt lag zuletzt bei 4%. Der leichte Rückgang der Vergleichsquote im Vergleich zum Vorjahr beruht auf der Zunahme der Asylverfahren. Asylverfahren müssen fast immer streitig entschieden werden.

Auch der Anteil aller **unstreitigen Erledigungen** an den Hauptsacheverfahren insgesamt fällt mit gut 75% im Bundesvergleich sehr hoch aus. Das heißt, nur in rund $\frac{1}{4}$ aller Fälle musste das Verwaltungsgericht den Rechtsstreit tatsächlich durch Urteil bzw. Gerichtsbescheid streitig entscheiden. In allen anderen Fällen ist es gelungen, die Beteiligten zu einer einvernehmlichen Lösung zu bringen, die Kläger von den fehlenden Erfolgsaussichten ihrer Klage zu überzeugen oder der Verwaltung die Einsicht zu vermitteln, dass sie eine rechtlich bedenkliche Entscheidung getroffen hat.

III. Rechtsprechungsübersicht

Im Berichtsjahr 2015 ist das Verwaltungsgericht Bremen mit einer Reihe von bedeutsamen Verfahren befasst gewesen. Wie in den Vorjahren soll die nachfolgende Übersicht ohne Anspruch auf Vollständigkeit einen Eindruck von der Bandbreite juristischer Fragestellungen vermitteln, mit denen sich die Kammern des Verwaltungsgerichts im Jahr 2015 befasst haben und die nicht selten öffentlichkeitswirksam waren. Ferner sollen kurz Entwicklungen aufgezeigt werden, wie sie in einzelnen Rechtsgebieten im Berichtsjahr zu beobachten gewesen sind.

1. Abgabenrecht

Im Berichtszeitraum 2015 hat für das Abgabenrecht zuständige 2. Kammer über die Rechtmäßigkeit von Erschließungsbeiträgen entschieden, gegen deren Festsetzung und Heranziehung Grundstückseigentümer geklagt hatten. Konkret ging es um Erschließungsbeiträge für die Schwaneweder Straße in Bremen-Nord. Die Kläger hatten insbesondere argumentiert, bei der Schwaneweder Straße handele es sich um eine alte, längst endgültig hergestellte Straße, für die keine Erschließungsbeiträge mehr erhoben werden dürften. Zudem sei mit dem erfolgten Ausbau das erforderliche Maß überschritten worden. Die Klagen wurden abgewiesen (Urteile v. 19.06.2015 – 2 K 1225/13 und 2 K 408/14, beide nicht rechtskräftig).

Mit Urteil vom 09.10.2015 hat die 2. Kammer (2 K 737/12) die Kalkulation der Entwässerungsgebühren für den Zeitraum März 2009 bis Februar 2010 bestätigt und die Klage abgewiesen. Der Kläger hatte erfolglos argumentiert, die von der Stadtgemeinde an die hanse-Wasser gezahlten Entgelte, die auf die Entwässerungsgebühren umgelegt werden, seien nicht angemessen. Im Urteil wurde die Berufung zugelassen, das Verfahren ist beim OVG anhängig.

2. Asylrecht

Im Berichtszeitraum waren mit asylrechtlichen Verfahren, aufgeteilt nach den Herkunftsländern der Asylsuchenden, – wie bisher – alle Kammern des Verwaltungsgerichts befasst. Die im Berichtszeitraum für die Balkanstaaten zuständige Kammer hatte über zahlreiche Asylverfahren von Roma aus den Balkanstaaten zu entscheiden und dafür der Frage nachzugehen, ob die dort herrschenden allgemeinen Lebensbedingungen für diese Bevölkerungsgruppe und etwa vorliegende zusätzliche individuelle Erschwernisse, z.B. Erkrankungen, die Zuerkennung von Abschiebungsverboten rechtfertigten. In Verfahren von albanischen Klägern oder Antragstellern ging es häufig um vorgetragene Gefährdungen durch Blutrache. Das Ansteigen der Asylverfahren im Berichtszeitraum (vgl. oben II.1.) lässt auch weiterhin eine

große Zahl von Asylverfahren insbesondere von Personen aus den Balkanstaaten erwarten. Das zeigen die aktuellen Zahlen für die ersten sechs Wochen in 2016 (über 150 Eingänge).

Daneben war das Gericht – allerdings im Berichtszeitraum mit rückläufigen Eingangszahlen (vgl. oben II. 1.) – befasst mit asylrechtlichen Eil- und Klageverfahren der sogenannten Dublin-Verfahren, in denen es um die Frage ging, ob ein anderer Vertragsstaat des Dublin-Abkommens (alle Mitgliedstaaten der EU sowie Norwegen, Island, Schweiz und Liechtenstein) für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist, und der jeweilige Asylsuchende in dieses Land zurückgeschoben werden darf. Diese Eilverfahren wurden wegen ihrer Dringlichkeit grundsätzlich vorrangig behandelt. In den Verfahren waren zum Teil umfangreiche Recherchen zu der Frage erforderlich, ob in dem eigentlich zuständigen Staat die Europäischen Mindeststandards für ein Asylverfahren erfüllt sind. Das Verwaltungsgericht hat etwa im April 2015 in einer Vielzahl von Verfahren durch Eilbeschluss entschieden, dass das ungarische Asylverfahren und die dortigen Aufnahmebedingungen nicht den erforderlichen Mindeststandards genügen, sondern systemische Mängel aufweisen, aufgrund derer den Antragstellern bei Rückführung nach Ungarn dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine gegen Art. 3 EMRK verstoßende Behandlung drohen würde (Beschl. v. 01.04.2015 – 3 V 145/15)

3. Ausländerrecht

Im Berichtsjahr 2015 entfiel von den Verfahrenseingängen beim Verwaltungsgericht ein nicht unerheblicher Teil auf das Ausländerrecht. Wegen der Vielzahl und Einzelfallbezogenheit der Fragestellungen soll unter Verzicht auf eine Darstellung einzelner Entscheidungen ein Überblick über die im Berichtszeitraum relevanten Verfahren und rechtlichen Fragestellungen gegeben werden.

Erneut betraf ein Großteil der Klage- und Eilverfahren im Bereich des Ausländerrechts Streitfälle von Roma aus den Balkanstaaten, die sich, da sie keine Asylanträge stellten, im bundesweiten Verteilungsverfahren gem. § 15a AufenthG befanden und sich dagegen wandten, Bremen verlassen zu sollen. Die Zahl der ausländerrechtlichen Untätigkeitsklageverfahren ist dagegen erstmals deutlich zurückgegangen.

Bei der für das Ausländerrecht zuständigen 4. Kammer gingen 2015 65 ausländerrechtliche Eilverfahren ein. Wie in den Vorjahren, bestand hier oftmals ein beträchtlicher Prüfungsaufwand. Dabei fanden sich häufig Fälle, in denen es um die Reiseunfähigkeit von psychisch kranken, traumatisierten bzw. suizidalen Personen ging, deren Aufenthaltsregelung zu klären war. Das komplizierte Europarecht mit diversen Richtlinien und die einzelfallbezogene

Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte spielen eine immer wichtiger werdende Rolle.

Weiterhin hatten Fälle erhebliche Bedeutung, in denen es um die Integration der Antragsteller in die hiesigen Lebensverhältnisse und ihr Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention) ging. Hinzu kamen Fälle von Ausweisungen von Straftätern.

4. Bau- und Bauplanungsrecht

Im Berichtszeitraum 2015 setzte sich – wie in den vergangenen Jahren – im Bau- und Bauplanungsrecht der Trend fort, dass eine immer weiter fortschreitende städtebauliche Verdichtung im Zusammenspiel mit einer teilweise großzügigen Genehmigungspraxis der Bauaufsichtsbehörden zu nachbarschaftlichen Konflikten führt. In einer Vielzahl von Verfahren ging es dementsprechend um baurechtliche Nachbarstreitigkeiten, die für gewöhnlich in gerichtlichen Eilverfahren entschieden werden. Oftmals müssen hier zur Sachverhaltsaufklärung Ortstermine durchgeführt werden.

Als öffentlichkeitswirksam können zwei baurechtliche Verfahren aufgezeigt werden:

In einem Klageverfahren aus dem Recht der Außenwerbung war ein von der Stadtgemeinde Bremen im Januar 2010 mit der Deutschen Telekom AG geschlossener „Gestattungsvertrag über die Ausübung von Werberechten auf öffentlichen Flächen der Freien Hansestadt Bremen, Stadtgemeinde Bremen“ streitgegenständlich. Maßgebend unter Verweis auf die in diesem Vertrag befindliche „Ausschließlichkeitsklausel“ war einem anderen Unternehmen der Außenwerbung eine Baugenehmigung für eine Werbeanlage verwehrt worden, die mit einer Tiefe von etwa 15 cm in den Luftraum über den öffentlichen Straßenraum hineinragte. Durch Urteil vom 18.03.2015 (1 K 480/11) wies die 1. Kammer die Klage ab. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass es rechtlich nicht zu beanstanden sei, dass der Deutschen Telekom AG für eine Laufzeit von 15 Jahren vertraglich das ausschließliche Recht übertragen worden sei, auf öffentlichen Flächen der Stadtgemeinde Bremen u. a. Plakatwerbung an Großflächen zu betreiben. Das Urteil ist rechtskräftig geworden.

Zum Verhältnis von Baurecht und Glückspielrecht hatte die 1. Kammer mit Urteil vom 13.05.2015 (1 K 130/14) Stellung zu beziehen. Einem Unternehmen war die zum Betrieb einer Wettvermittlungsstelle (Sportwetten) beantragte Baugenehmigung trotz wahrscheinlich bestehender bauplanungsrechtlicher Zulässigkeit mit dem Argument versagt worden, dass es für das Vorhaben noch an einer Erlaubnis zum Vermitteln öffentlichen Glückspiels fehle,

die nach der Bremischen Landesbauordnung die Baugenehmigung aber der „Schlusspunkt“ der öffentlich-rechtlichen Zulassungsentscheidungen sei. Die 1. Kammer gab der Klage statt und verpflichtete die Stadtgemeinde Bremen zur Neubescheidung des Baugenehmigungsantrags. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass dem klagenden Unternehmen die noch ausstehende Erlaubnis nach dem Bremischen Glücksspielgesetz nicht entgegengehalten werden dürfe. Zwar sei es richtig, dass das Bremische Landesrecht die Baugenehmigung (grundsätzlich) als Schlusspunkt der öffentlich-rechtlichen Zulassungsprüfung verstanden wissen wolle. Die Schlusspunktfunktion der Baugenehmigung komme im vorliegenden Fall aber nicht zur Anwendung. Insoweit mangle es an dem erforderlichen Bodenbezug der Erlaubnis zum Vermitteln öffentlichen Glücksspiels. Dass sie nur für eine bestimmte Räumlichkeit und für eine bestimmte Betriebsart erteilt werde, mache sie ebenso wenig wie eine gaststättenrechtliche Genehmigung, für die das Gleiche gelte, zu einer bodenbezogenen Genehmigung. Es handele sich lediglich um standortbezogene Anforderungen.

5. Beamtenrecht

Im Beamtenrecht sind es regelmäßig vor allem die Konkurrentenstreitverfahren, die – insbesondere – bei herausgehobenen Stellen das besondere Interesse der Öffentlichkeit auf sich ziehen. Im Berichtsjahr 2015 hat es hierzu eine Vielzahl von Eilentscheidungen gegeben, von deren Darstellung im Einzelnen abgesehen werden kann. Sie betrafen ganz unterschiedliche Verwaltungszweige, vorrangig ging es um Stellenbesetzungen im Schulbereich und bei der Polizei Bremen. Die Verwaltungsgerichte prüfen auf den Eilantrag eines im Auswahlverfahren unterlegenen Bewerbers umfassend, das heißt mit derselben Prüfungstiefe wie in einem Klageverfahren, ob Auswahlentscheidungen dem sog. beamtenrechtlichen Leistungsprinzip (Art. 33 Abs. 2 GG) genügen und in einem chancengleichen und fairen Verfahren ergangen sind.

Einen weiteren Schwerpunkt der beamtenrechtlichen Verfahren bilden Verfahren einer Vielzahl gleich- oder ähnlich gelagerter Fragestellungen der Besoldung. Es geht hierbei um die Frage nach der amtsangemessenen Alimentation betreffend fast alle Beamtenlaufbahnen, der altersdiskriminierenden Besoldung, der Gewährung von Verwendungszulagen in Bereichen der Topwirtschaft sowie um Mehrarbeitsvergütung der Beamten der Feuerwehr. Wie bereits im Geschäftsbericht für das Jahr 2014 angekündigt, hat die 6. Kammer im Berichtsjahr 2015 in fünf Musterverfahren in den Verfahren den Klägerinnen und Klägern jeweils eine Entschädigung wegen altersdiskriminierender Besoldung zugesprochen (Urteile v. 25.08.2015 – 6 K 203/15 u.a.). Streitgegenstand war im Wesentlichen die bis zur Änderung zum 01.01.2014 geltende Besoldungsstruktur, die für die Höhe der Besoldung allein auf das Dienst- bzw. Lebensalter abstellte. In den Klagen ging es daher auch um die Frage der Ver-

jähung bzw. bestimmter Geltendmachungsfristen. Gegen diese fünf Urteile ist die Beklagte, die Freie Hansestadt Bremen, jeweils in die zugelassene Berufung zum Oberverwaltungsgericht Bremen gegangen. Die Entscheidungen sind deshalb noch nicht rechtskräftig. In den weiteren o.a. besoldungsrechtlichen Gruppenverfahren sind im laufenden und nächsten Jahr Entscheidungen zu erwarten.

6. Bildungsrecht

Die für das Schulrecht zuständige 1. Kammer hat im Geschäftsjahr 2014 eine Reihe von Eilverfahren entschieden, in denen um die Schulzuweisung insbesondere betreffend die weiterführenden Schulen (ab der 5. Klasse) gestritten wurde. Die Anzahl der Schulzuweisungsverfahren, mit denen die Kammer jeweils in den Sommerferien beschäftigt ist, ging im Berichtszeitraum nach dem Anstieg im letzten Jahr wieder zurück (51 Verfahren 2015 gegenüber 71 in 2014). Dafür stieg die Zahl der Schulen, auf die sich die Verfahren verteilten, weiter auf 22 Schulen an (2014: 19 Schulen).

Im Bereich des Schulrechts ist außerdem folgende bedeutsame Entscheidung getroffen worden:

Mit einem Eilantrag versuchten die Erziehungsberechtigten eines am 1. August 2015 erst vier Jahre und acht Monate alten Kindes die Einschulung bereits zum Schuljahr 2015/16 zu erreichen. Sie vertraten die Auffassung, dass ihr Kind bereits über die notwendige Schulreife verfüge und in dem von ihm besuchten Kindergarten nicht mehr hinreichend gefördert werden könne. Nach dem Bremischen Schulgesetz beginnt die Schulpflicht im Land Bremen grundsätzlich für alle Kinder am 1. August des Jahres, in dem sie bis zum Beginn des 30. Juni das sechste Lebensjahr vollenden. Ausnahmsweise werden Kinder, die bis zum Beginn des 30. Juni eines Jahres das fünfte Lebensjahr vollenden, auf schriftlichen Antrag der Erziehungsberechtigten ebenfalls zum 1. August desselben Jahres schulpflichtig, sofern die Grundschule feststellt, dass das Kind hinsichtlich seiner sprachlichen, kognitiven und sozialen Fähigkeiten durch den Unterricht und das übrige Schulleben nicht überfordert werde. Durch Beschluss vom 26.08.2015 (1 V 1299/15) lehnte die 1. Kammer den Eilantrag ab. Zwar verzichte die überwiegende Anzahl der 16 Bundesländer inzwischen gänzlich auf eine Altersgrenze für die vorzeitige Einschulung. Der Bremische Gesetzgeber habe sich aber bewusst dafür entschieden, das Mindesteinschulungsalter auf fünf Jahre und einen Monat festzusetzen. Dagegen bestünden auch weder unter dem Blickwinkel des Bundes- noch des Landesverfassungsrechts Bedenken. Denn es gebe verschiedene sachliche Gründe für die Regelung des Schuleintrittsalters. So sollten vor allem zu große Altersunterschiede in den Schulklassen vermieden werden, um der körperlichen und psychischen Entwicklung des

Kindes in der neuen Umgebung in der Schule gerecht zu werden, der Gefahr einer Beeinträchtigung der pädagogischen Arbeit vorzubeugen und eine möglichst gleichmäßige Förderung aller Schüler einer Klasse zu gewährleisten. Die dagegen von den Erziehungsberechtigten eingelegte Beschwerde wies das Oberverwaltungsgericht durch Beschluss vom 08.10.2015 (1 B 187/15) zurück.

7. Hochschulzulassungsrecht

Die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts hat jährlich über eine Vielzahl von Eilanträgen von Studienbewerbern um Studienplätze zum ersten Fachsemester im jeweiligen Wintersemester zu entscheiden. Im Berichtsjahr sind knapp unter 500 Eilanträge eingegangen. Die Studienbewerber machen hierbei hauptsächlich geltend, dass die jeweilige Hochschule die Kapazitäten nicht ausgenutzt habe, d.h. über die festgesetzten Studienplätze hinaus eine weitere Ausbildungskapazität bestehe. Fast alle Verfahren haben sich durch die vergleichsweise Aufnahme der Studienbewerber erledigt. Ein großer Teil der Verfahren reduziert sich auch durch Rücknahmen der Eilanträge. Die 6. Kammer hatte im Berichtsjahr 2015 noch über 55 Eilanträge von Studienbewerbern um die Zulassung zum Studium der Psychologie zu entscheiden. Es hat keine rechtlichen Bedenken gegen die von der Universität Bremen vorgelegte Kapazitätsberechnung gesehen und die Eilanträge entsprechend abgelehnt.

8. Kommunalrecht

Mit Urteil vom 09.12.2015 (1 K 2236/15) trug die 1. Kammer zu einer grundsätzlichen Klärung der Rechte von Beiräten nach dem Ortsgesetz über Beiräte und Ortsämter vom 02.02.2010 (Brem.GBl. S. 130) bei. Bei der Novellierung des Ortsbeirätegesetzes hatte die Bremische Stadtbürgerschaft bestimmt, dass in den Einzelplänen der Ressorts stadtteilbezogene Mittel (Stadtteilbudgets) ausgewiesen werden, über deren Verwendung die Beiräte zur Erfüllung der ihnen gesetzlich auferlegten Aufgaben entscheiden können. Der vom Beirat Schwachhausen erhobene Klage gab die 1. Kammer in vollem Umfang statt. Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr wurde verurteilt, zugunsten des Beirats Schwachhausen im Rahmen der Aufstellung des Haushalts der Stadtgemeinde Bremen für das Jahr 2016 – im Falle der Aufstellung eines Doppelhaushalts auch für das Jahr 2017 – in seinen Haushaltsplan im Rahmen der zu bildenden Ressortekwerte auf den Stadtteil Schwachhausen bezogene Mittel (Stadtteilbudget) gemäß § 32 Abs. 4 Ortsbeirätegesetz auszuweisen, und zwar für solche Projekte, zu denen der Beirat Schwachhausen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 und Nr. 7 Ortsbeirätegesetz die ausschließliche Entscheidungsbefugnis hat, und die Ausweisung in seinem Haushaltsplan in den Haushaltsberatungen der zuständigen Gremien der Stadtgemeinde Bremen einzubringen. Das Urteil ist rechtskräftig.

9. Personalvertretungsrecht

Um die Beteiligung des Personalrats geht es regelmäßig in den der 7. Kammer zugewiesenen Streitigkeiten nach dem Bremischen Personalvertretungsgesetz sowie dem Bundespersonalvertretungsgesetz. Im Berichtszeitraum hat die Kammer 19 Verfahren erledigt. In sechs Fällen schlossen die Beteiligten einen gerichtlichen Vergleich. Die Kammer hat im Berichtszeitraum etwa über zwei für die Verwaltung bedeutsame Fragen zu entscheiden gehabt:

Im Verfahren 7 K 279/14 entschied die Kammer, dass ein Dienststellenleiter bei Anordnungen gegenüber einzelnen Arbeitnehmern der bremischen Verwaltung, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung bereits ab dem ersten Krankheitstag vorzulegen, nicht verpflichtet ist, die Zustimmung des Personalrats einzuholen (Beschl. v. 26.01.2015 – 7 K 279/14). Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Der unterlegene Personalrat hat Beschwerde eingelegt, über die das Obergericht Bremen zu entscheiden hat.

Im Verfahren 7 V 1404/15 ging es um die Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Einberufung und Zusammensetzung des Personalrats, wenn gegen ein Mitglied wegen Verstoßes gegen die Schweigepflicht ein vorläufiges Funktionsverbot ausgesprochen werden soll. Das Gericht lehnte den auf den Erlass eines vorläufigen Funktionsverbotes gerichteten Eilantrag des Personalrats gegen eines seiner Mitglieder ab. Die Entscheidung ist rechtskräftig.

10. Sozialrecht

In dem zum Bereich des Sozialrechts gehörenden Kinder- und Jugendhilferecht war die zuständige 3. Kammer des Verwaltungsgerichts mit einer Vielzahl von Verfahren befasst, in denen um die Inobhutnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen gestritten wurde. Regelmäßig ging es um die Frage der Feststellung der Minderjährigkeit. Insbesondere in der 2. Jahreshälfte des Berichtszeitraums war ein erheblicher Anstieg dieser Verfahren zu verzeichnen (erste Jahreshälfte 26 Eingänge, zweite Jahreshälfte 107 Eingänge).

Die 3. Kammer hat unter Anwendung der bis zum 30.10.2015 geltenden Rechtslage in einem Fall eines nach eigenen Angaben minderjährigen Ausländers entschieden, dass bei ernsthaften Zweifeln an der von dem Ausländer vorgetragene Minderjährigkeit eine verlässliche Klärung seines Alters herbeigeführt werden müsse. Eine Alterseinschätzung allein aufgrund bestimmter körperlicher Merkmale stelle für sich genommen keine ausreichende Grundlage dar. Erforderlich sei eine zuverlässige Altersdiagnostik (Beschl. v. 28.07.2015 – 3 V 1123/15, rechtskräftig).

In einem Verfahren auf dem Gebiet des Heimrechts hat die 3. Kammer einen auf Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gerichteten Eilantrag des Betreibers einer Altenpflegeeinrichtung gegen eine verfügte Betriebsuntersagung abgelehnt. Das Gericht kam nach summarischer Prüfung zu der Überzeugung, dass mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit die erforderlichen Standards in der Einrichtung in wesentlichen Punkten nicht eingehalten worden seien und deshalb von einer unmittelbaren und gravierenden Gefährdung des Wohls der Bewohnerinnen und Bewohner auszugehen sei (Beschl. v. 04.12.2015 – 3 V 2389/15, rechtskräftig).

11. Umwelt-und Planungsrecht

Rechtsstreitigkeiten im Bereich des Umweltrechts können von einer besonderen Brisanz geprägt sein. Um einen Rechtsstreit mit politisch grundlegenden und rechtlich komplexen Fragestellungen ging es in dem folgenden Fall:

Die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts hatte über die Klagen von mehreren Unternehmen zu entscheiden, zu deren Geschäftstätigkeit die Produktion und der Transport von Kernbrennstoffen gehören. Die Transporte sollten wie in der Vergangenheit auch weiterhin über bremische Häfen abgewickelt werden. Seit 2012 besteht für die bremischen Häfen jedoch aufgrund einer Regelung im Hafenbetriebsgesetz ein Umschlagsverbot für Kernbrennstoffe. Das Gericht hat das Verfahren ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob § 2 Abs. 3 Bremisches Hafenbetriebsgesetz als verfassungswidrig anzusehen sei (Beschl. v. 09.07.2015 – 5 K 171/13). In seiner Begründung geht das Gericht davon aus, dass die betreffende Regelung des Hafenbetriebsgesetzes gegen die grundgesetzliche Kompetenzordnung verstoße, da mit ihr der Sache nach eine atomrechtliche Regelung getroffen werde, für die der Bund nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 14 GG die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz habe. Außerdem verstoße die Regelung zur Überzeugung des Gerichts gegen den Grundsatz der Bundestreue, der eine Umgehung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes durch Landesrecht verbiete. Ein Zeitpunkt für die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts über die Richtervorlage ist derzeit noch nicht absehbar.

Umweltrechtliche Fragestellungen ergeben sich auch im Zusammenhang mit verkehrsregelnden Maßnahmen, sofern sie der Umsetzung von Umweltbelangen dienen:

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven ordnete für die Deichstraße eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h an. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung erfolgte in Umsetzung des von der Stadt beschlossenen Lärmaktionsplans. Mit einem gegen diese Verkehrsregelung gerichteten Eilantrag wurde geltend gemacht, dass es im morgendlichen Berufsverkehr

nun zu einem erheblichen Rückstau komme. Das Verwaltungsgericht hielt die Einrichtung der Tempo-30-Zone für rechtmäßig (Beschl. v. 22.10.2015 – 5 V 1236/15). Im Rahmen der Aufstellung des Lärmaktionsplans habe die Stadt Bremerhaven ermittelt, dass die Lärmbelastung für die Anwohner der Deichstraße unzumutbar sei. Die Stadt sei ermessensfehlerfrei zu dem Schluss gekommen, dass die durch die Geschwindigkeitsbeschränkung zu erzielende Lärminderung für die Anwohner das Interesse des fließenden Verkehrs an der Beibehaltung der bisherigen Geschwindigkeit überwiege. Das Oberverwaltungsgericht hat diese Entscheidung zwischenzeitlich aufgehoben, weil es keine hinreichende Tatsachengrundlage zur Bestimmung der Lärmbelastung sah. Die Stadt Bremerhaven sei ihren Ermittlungspflichten bislang nicht in ausreichendem Maße nachgekommen (Beschl. v. 11.02.2016 – 1 B 241/15).

Im Abfallrecht hatte die zuständige 5. Kammer auch im Berichtsjahr erneut mehrere Fälle zu entscheiden, in denen es um die Durchführung von Altkleidersammlungen durch private Unternehmen ging. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz hat hier zu einer erheblichen Liberalisierung des Marktes beigetragen, die allerdings auch zu Umsatzeinbußen des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers führt. Streitig ist in den Verfahren, unter welchen Voraussetzungen einer gewerblichen Sammlung überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Das Verwaltungsgericht Bremen stellt hier mit der überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Darlegung einer Beeinträchtigung der Planungssicherheit und Organisationsverantwortung des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers. In einigen Verfahren sind die Untersagungen jedoch auch als rechtmäßig betätigt worden, weil bei der Durchführung der Sammlungen wiederholt gegen abfallrechtliche Bestimmungen verstoßen worden sei.

12. Wirtschaftsverwaltungsrecht

Der Bereich des Wirtschaftsverwaltungsrechts umfasst zahlreiche Verfahrensgegenstände, die von der Rechtmäßigkeit von Subventionen für landwirtschaftliche Betriebe über die Erteilung und den Widerruf ärztlicher Approbationen bis hin zur Zulassung von Fahrgeschäften zum Bremer Freimarkt reichen. Aus dieser Vielfalt sollen nur zwei Entscheidungen hervorgehoben werden, die auf ein besonderes öffentliches Interesse gestoßen sind:

Das Verwaltungsgericht hatte sich in einem Klageverfahren erneut mit der Diskothek Stubu zu befassen. Diesmal ging es um die Frage, ob der Geschäftsführer der auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis klagenden GmbH als unzuverlässig im Sinne des Gaststättenrechts angesehen werden könne. Das Stadtamt ging von einer Unzuverlässigkeit des Geschäftsführers aus, weil dieser im Stubu bereits in den Jahren 2007 bis 2010 als Geschäftsführer tätig

gewesen sei. Aufgrund einer umfangreichen Beweisaufnahme an mehreren Verhandlungstagen gelangte das Gericht zu der Überzeugung, dass der Geschäftsführer in den Jahren seiner früheren Tätigkeit einem unzuverlässigen Dritten bestimmenden Einfluss auf den Betrieb des Stubu eingeräumt habe (Urt. v. 19.02.2015 – 5 K 258/13). Der Dritte, dessen Gaststättenerlaubnis im Jahr 2006 ebenfalls wegen Unzuverlässigkeit widerrufen worden war, sei maßgeblich an der Errichtung der vormaligen Betreibergesellschaft für das Stubu beteiligt gewesen und habe auch weiterhin die Kontrolle über die wirtschaftliche Situation der Diskothek ausgeübt. Dieses Fehlverhalten lasse auch für die Zukunft befürchten, dass der Geschäftsführer der Klägerin den Betrieb des Stubu nicht eigenständig führen werde, sondern sich insbesondere bei finanziellen Engpässen erneut der Einflussnahme eines unzuverlässigen Dritten unterwerfen werde.

Ein mediales Interesse wurde auch durch ein Eilverfahren ausgelöst, in dem eine Nachbarin der Diskothek „Lila Eule“ gegen eine Sperrzeitaufhebung voring, die das Stadtamt zugunsten der „Lila Eule“ für die Nächte von Donnerstag auf Freitag ausgesprochen hatte. Zur Begründung verwies das Stadtamt darauf, dass ein öffentliches Bedürfnis für eine Reduzierung der Sperrzeiten bestehe, weil die „Lila Eule“ als besonderer Treffpunkt der jungen Bevölkerung und insbesondere der Studenten anzusehen sei und der Donnerstag traditionell als „Studententag“ gelte, für den keine ausreichenden Vergnügungsmöglichkeiten zur Verfügung stünden. Entgegen den von der Nachbarin erhobenen Einwendungen sah das Verwaltungsgericht keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine unzumutbare Lärmbelästigung durch die Sperrzeitaufhebung (Beschl. v. 13.05.2015 – 5 V 155/15). Dabei stützte es sich maßgeblich auf den Umstand, dass die hauseigene Musikanlage der Diskothek zur Einhaltung der Lärmgrenzwerte durch einen Sachverständigen bereits zuvor eingemessen worden sei. Aufgrund der anschließenden Versiegelung sei es den Betreibern nicht möglich, die Einpegelung der Musikanlage von außen zu manipulieren. Die Antragstellerin habe nicht dargelegt, dass sie trotz der Einmessung der Musikanlage unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt sei. Die gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts erhobene Beschwerde wurde durch das Oberverwaltungsgericht zurückgewiesen (Beschl. v. 15.12.2015 – 2 B 104/15).

13. Weitere bedeutsame Entscheidungen

➤ Pass- und Ausweisrecht

In zwei pass- und ausweisrechtlichen Klageverfahren entschied die zuständige 4. Kammer über die verfügte Untersagung einer Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland und entsprechende Meldeauflagen gegenüber einem deutschen bzw. einem türkischen Staatsangehörigen, die im Verdacht standen, an islamistischen Gewaltaktionen in Syrien beteiligt gewesen zu sein bzw. daran künftig teilnehmen zu wollen.

Im Fall des deutschen Staatsangehörigen mit Migrationshintergrund wurde die von ihm erhobene Klage abgewiesen (Urt. v. 30.03.2015 – 4 K 944/14, rechtskräftig). Nach Auffassung des Gerichts lagen zum Zeitpunkt des Erlasses der streitgegenständlichen Verfügung bestimmte Tatsachen vor, welche die Annahme begründen, dass der Kläger sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet. Der Klage des Passinhabers im Fall des türkischen Staatsangehörigen wurde stattgegeben (Urt. v. 07.12.2015 – 4 K 9/15, nicht rechtskräftig), da hinreichend konkrete und belegbare Anknüpfungstatsachen für die Gefahrenprognose nicht vorlagen.

➤ Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz

In zwei Eilentscheidungen entschied die für Verfahren nach dem Informationsfreiheitsgesetz zuständige 4. Kammer, dass einer Wählervereinigung bzw. einem Bürgerschaftskandidaten Einsicht in die Stimmzettel zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven bzw. der Bremischen Bürgerschaft vom 10.05.2015 zu gewähren war (Beschl. v. 15.07.2015 – 4 V 1156/15 und 4 V 1164/15, beide rechtskräftig).

➤ Wahlprüfungsverfahren

Das Wahlprüfungsgericht der Freien Hansestadt Bremen setzt sich zusammen aus dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts sowie fünf gewählten Mitgliedern der Bremischen Bürgerschaft. Gegenstand des Wahlprüfungsverfahrens waren Einsprüche des Landesverbandes der AfD sowie eines ihrer Kandidaten für den Wahlbereich Bremerhaven gegen das amtliche Endergebnis der Wahl zur Bremischen Bürgerschaft. Das Wahlprüfungsgericht hat in seiner Entscheidung mehrere Zählfehler festgestellt, die eine Korrektur des Wahlergebnisses und wegen der Überschreitung der 5%-Hürde durch die AfD den Verlust eines Mandates für die SPD zur Folge hätten. Eine komplette Neuauszählung aller Stimmen für den Wahlbereich Bremerhaven lehnte das Wahlprüfungsgericht ab. Auch bei einem knappen Wahlergebnis könne nicht jede Feststellung von Zählfehlern eine Neuauszählung rechtfertigen. Das Substantiierungsgebot stelle ein wesentliches Element des Wahlprüfungsverfahrens dar, das einer Amtsermittlung, die von der bloßen Annahme weiterer Zählfehler getragen werde und die letztlich „ins Blau hinein“ erfolge, grundsätzlich entgegen. Nur wenn die Zählfehler aufgrund ihrer Anzahl oder ihrer Art auf systematische Mängel der Auszählung hindeuteten, bestehe Anlass für eine Nachzählung aller abgegebenen Stimmen. Die Entscheidung des Wahlprüfungsgerichts ist mit der Beschwerde angegriffen worden, über die der Bremische Staatsgerichtshof zu entscheiden hat.

➤ Unterlassung / Widerruf von Äußerung

Mit einem Eilantrag wollte der Verein Islamisches Kulturzentrums Bremen e.V. erreichen, dass der Innensenator eine Reihe von Behauptungen zu islamistischen Aktivitäten dieses Vereins zukünftig nicht mehr aufstellen darf. Mit Beschluss vom 29.04.2015 (4 V 358/15, rechtskräftig) gab das Gericht dem Antrag nur zu einem Teil statt, nämlich betreffend die Behauptung, der Verein werde finanziell stark durch Saudi-Arabien unterstützt. Anders als die vom Gericht für zulässig gehaltene Behauptung der ideologischen Unterstützung durch Saudi-Arabien, sei die finanzielle Unterstützung nicht hinreichend belegbar.

IV. Fazit und Ausblick

Trotz erheblich gestiegener Eingangszahlen ist es 2015 gelungen, Rückstände zu vermeiden und die Verfahrensbestände sogar noch leicht abzubauen. Die Verfahrenslaufzeiten konnten zum vierten Mal in Folge verkürzt werden, sie bewegen sich mittlerweile im Bundesdurchschnitt.

Bereits im Geschäftsjahr 2015 waren die Auswirkungen des erheblichen Anstiegs der Flüchtlingszahlen spürbar. Insbesondere im Bereich des Asylrechts, aber auch im Kinder- und Jugendhilferecht sind erheblich mehr Verfahren eingegangen. Das entspricht einer bundesweiten Entwicklung. In den nächsten Jahren ist mit einer weiteren erheblichen Steigerung der Asylverfahren zu rechnen, sobald das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit deutlich verstärktem Personal die Bearbeitung der zahlreichen noch offenen Anträge forciert. Schon 2015 ließ sich ein Anstieg der Bestände nur durch eine hohe Arbeitsintensität jenseits der dauerhaften Belastungsgrenze erreichen. Zustände wie in den 1990iger Jahren, in denen Asylbewerber teilweise über zehn Jahre auf eine Entscheidung warten mussten, werden sich auch weiterhin verhindern lassen, wenn die Gerichte in ausreichendem Maße unterstützt werden und eine Personalausstattung erhalten, die es ermöglicht, die zu erwartende große Zahl von Asylverfahren auch zukünftig in einem zumutbaren zeitlichen Rahmen zu entscheiden.

Der Rechtsprechungsüberblick hat zudem gezeigt, dass das Verwaltungsgericht kein Asylgericht ist, sondern in vielen Bereichen Entscheidungen zu treffen hat, die von gesellschaftspolitischer oder auch von hoher wirtschaftspolitischer Bedeutung sind. Auch hierfür müssen die notwendigen Kapazitäten zur Verfügung stehen, um nicht nur gute, sondern auch schnelle Entscheidungen treffen zu können. Schnelle gerichtliche Entscheidungen sind nicht nur ein Gebot des effektiven Rechtsschutzes. Sie sind gleichzeitig immer auch ein wichtiger Stand-

ortfaktor. Für die Klagen gegen den Planfeststellungsbeschluss betreffend den sogenannten Offshore-Terminal in Bremerhaven ist die Bedeutung einer zeitnahen Entscheidung ganz offensichtlich. Das Gericht beabsichtigt daher auch noch in diesem Jahr über die anhängigen Klagen zu entscheiden. Es muss auch im nächsten Jahr wieder beides gelingen: Die große Anzahl an Asylverfahren muss bewältigt werden. Andere ebenfalls wichtige Verfahren dürfen darunter aber nicht leiden.